

Trennung

Nach der Definition des Gesetzgebers leben die Ehegatten getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt (§ 1567 BGB). Gefordert ist, dass die Ehegatten „getrennt von Tisch und Bett“ leben. In diesem Sinne bedeutet Trennung die persönliche, räumliche und auch wirtschaftliche Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft.

Zumeist wird die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft durch den Auszug eines Ehegatten aus der Ehewohnung dokumentiert. Sie kann aber auch innerhalb der Ehewohnung erfolgen. Getrennte Schlafzimmer und eine getrennte Essenseinnahme genügen hierfür nicht. Soweit ein Getrenntleben innerhalb der ehelichen Wohnung räumlich möglich ist, sollte auch darüber hinaus eine räumliche Aufteilung vorgenommen sein und Versorgungen (Einkaufen, Waschen, Bügeln, Putzen, Kochen oder Ähnliches) wechselseitig nicht mehr erfolgen. Wichtig ist insbesondere auch die wirtschaftliche Trennung, welche etwa durch die Aufhebung eines zuvor bestehenden gemeinsamen Kontos erkennbar wird.

Anderseits aber muss die Trennung nicht so weit gehen, dass die Eheleute überhaupt keinen Kontakt mehr zueinander haben. Das Getrenntleben der Eheleute wird etwa nicht bereits dadurch in Frage gestellt, dass die Eheleute am Sonntag zusammen mit ihren Kindern ein gemeinsames Essen einnehmen. Und nicht jede Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft bedeutet umgekehrt automatisch ein Getrenntleben im Sinne des § 1567 BGB. Dies gilt z.B. für den berufsbedingten Auslandaufenthalt des Ehegatten oder die Verbüßung einer Strafhaft.